



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG
(WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT)**

VOM 8. DEZEMBER 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

Aufgaben	Art. 1
Geltungsbereich des Reglementes	Art. 2
Organisation und Zuständigkeiten	Art. 3
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Art. 4
Erschliessung	Art. 5
Kataster	Art. 6
Pflicht zum Wasserbezug	Art. 7
Wasserabgabe	
a Menge und Qualität	Art. 8
b Nachbargemeinden	Art. 8
c Betriebsdruck	Art. 9
Einschränkung der Wasserabgabe	Art. 10
Verwendung des Wassers	Art. 11
Bewilligungspflicht	Art. 12
Pflichten der Wasserbezüger	
a Haftung	Art. 13
b Ableitungsverbot	Art. 14
c Handänderung	Art. 15
Ende Wasserbezuges	Art. 16
Abtrennung der Hausanschlüsse	Art. 17

2. Wasserverteilung

A. Grundsätze	
Anlagen zur Wasserverteilung	Art. 18
Öffentliche Anlagen	Art. 19
Private Anlagen	Art. 20
B. Öffentliche Anlagen	
1. Leitungen	
Planung und Erstellung	Art. 21
Leitungen im Strassengebiet	Art. 22
Durchleitungsrechte	Art. 23
Schutz der öffentlichen Leitungen	Art. 24
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	
Erstellung, Kostentragung	Art. 25, Abs. 1
Benützung, Unterhalt	Art. 25, Abs. 2 – 4
Mehrkosten	Art. 26
Übrige Löschanlagen	Art. 27
3. Wasserzähler	
Einbau, Kostentragung	Art. 28
Standort	Art. 29
Haftung bei Beschädigung	Art. 30
Revision, Störungen	Art. 31
C. Private Anlagen	
1. Grundsätze	
Erstellung, Eigentum	Art. 32
Unterhalt	Art. 33
Mängel	Art. 34
Haftung	Art. 35
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 36

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	
Bewilligung	Art. 37
Durchleitungsrechte	Art. 38, Abs. 1
Technische Bestimmungen	
a Hausanschlussleitungen	Art. 39
b Hausinstallationen.....	Art. 40
3. Finanzielles	
Eigenwirtschaftlichkeit	Art. 41
Finanzierung der Anlagen	Art. 42
Einmalige Abgaben	
a Anschlussgebühr	Art. 43
b Jährliche Gebühren	Art. 44
Rechnungstellung.....	Art. 45
Fälligkeit	Art. 46
Verzugszins, Einforderung der Gebühren	Art. 47
Verjährung.....	Art. 48
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Art. 49
Grundpfandrecht.....	Art. 50
4. Straf- und Schlussbestimmungen	
Unberechtigter Wasserbezug	Art. 51
Widerhandlungen	Art. 52
Rechtspflege.....	Art. 53
Übergangsbestimmungen	Art. 54
Inkrafttreten, Anpassung	Art. 55

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen
- Abkürzungen

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Wasserversorgungs - Reglement

1. Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe- und die Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Geltungsbereich
des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Artikel 3

Organisation und
Zuständigkeiten

Der Gemeinderat legt die Organisation und die Zuständigkeit der Wasserversorgung mittels Verordnung fest.

Artikel 4

Generelle Wasser-
versorgungs-
planung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

⁴ Die GWP wird vom Gemeinderat beschlossen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Kataster

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasseranlagen einen Wasserkataster und führt diesen nach.

² Ferner bewahrt die Wasserversorgung die Ausführungspläne der öffentlichen Leitungen und der Hausanschlussleitungen auf.

Artikel 7

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 8

Wasserabgabe
a Menge und
Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trinkbeziehungsweise Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwändungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

b Nachbar-
gemeinden

³ Wasser kann auch für einzelne Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden oder den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9

c Betriebsdruck

- 1 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
 - a bei Wasserknappheit,
 - b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c bei Betriebsstörungen,
 - d in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten,
 - die Einrichtung von Kühl- und Klimaanlage, sofern sie für den Betrieb Wasser benötigen,
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die Vergrösserung der Bruttogeschossfläche,
 - die Errichtung von Schwimmbecken > 10 m³ Inhalt,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- 2 Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebühren- und Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

2. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und der Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung). Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.</p> <p>² Im Zweifelsfalle gilt der öffentliche Wasserleitungsplan, genehmigt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) vom 25. Februar 2000 inkl. der genehmigten Nachträge.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Kant. Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p>
Private Anlagen	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, oder der Abzweigung von dieser, bis und mit dem Wasserzähler, die für die Wasserversorgung bestimmt sind. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.</p> <p>³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.</p>
B. Öffentliche Anlagen	
1. Leitungen	
Planung und Erstellung	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen.</p> <p>² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe wie möglich an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, so dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Leitungen im Strassengebiet	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p>

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung erfordert eine Bewilligung der Wasserversorgung. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn wassertechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

Benützung,
Unterhalt

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 26

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Solche können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydrantenanlagen entstehen. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Artikel 27

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Wasserversorgung.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 28

Einbau,
Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch bei Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zweitähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihenhäuser) ist für alle Wasserbezügler je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler, werden auf Kosten der Wasserversorgung abgegeben, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁴ Für die Wasserzähler ist eine Mietgebühr zu bezahlen.

- Artikel 29**
- Standort
- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein und es ist zwecks Ablesung und Unterhalt ungehinderter Zutritt zum Wasserzähler zu gewähren.

- Artikel 30**
- Haftung bei Beschädigungen
- Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

- Artikel 31**
- Revision, Störungen
- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, andernfalls die Wasserbezüger.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- ⁵ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Artikel 32**
- Erstellung, Eigentum
- ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.
- ³ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

- Artikel 33**
- Unterhalt
- Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 34

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 35

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 36Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**Artikel 37**

Bewilligung

Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

Artikel 38Installations-
bewilligung

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über einen eidg. Fachausweis im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Durchleitungs-
rechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 39Technische Be-
stimmungen
a Hausanschluss-
leitungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten des Wasserbezügers einen Absperrschieber ein, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

³ Der Absperrschieber geht unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt an die Wasserversorgung über.

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Artikel 40

b Haus-
installationen

Übersteigt der statische Wasserdruck der öffentlichen Wasserversorgung den für Hausinstallationen benötigten Druck so ist dieser zentral nach den Leitsätzen und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), nach VSGW-Normen zu reduzieren.

3. Finanzielles

Artikel 41

Eigenwirt-
schaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 42

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

a Einmalige Anschlussgebühren

b Wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr)

c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Anschlussgebühren

b der Gemeinderat

1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex Espace Mittelland,

2. die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren.

Artikel 43

Einmalige
Abgaben
a Anschluss-
gebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jedes angeschlossene Gebäude eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Bruttogeschossfläche (BGF) der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BGF ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BGF oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 44

b Jährliche
Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Die Grundgebühr besteht aus einer Gebühr pro Gebäude, pro Wohnung und pro Gewerbe und ist auch ohne Wasserbezug geschuldet.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Verordnung fest, die zu veröffentlichen ist.

Artikel 45

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung der gemeindeeigenen Wasserzähler und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 46

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BGF erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit dem Bezug der neuen BGF erhoben. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

Artikel 47

Verzugszins,
Einforderung der
Gebühren

Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren legt der Gemeinderat mittels Verordnung fest.

Artikel 48

Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 49

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 50

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

4. Straf- und Schlussbestimmungen**Artikel 51**

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 52

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 53

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Artikel 54

Übergangsbestimmungen

¹ Die Einmaligen Gebühren für Objekte, für welche die Bauschlussabnahme nach dem 1. Januar 2004 durchgeführt wird, werden nach neuem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

² Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Artikel 55

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 15. Dezember 1989.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Gemeindeordnung (GO)
- Verwaltungsverordnung (VVO)
- Funktionendiagramm

Abkürzungen

EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt
LMG	Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WVG	Wasserversorgungsgesetz
FWG	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
FWV	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung
BauG	Baugesetz
GG	Gemeindegesezt
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GO	Gemeindeordnung
VVO	Verwaltungsverordnung